

dann ein Diplom für St. Paul zu Besançon¹⁰). Nun wird seine Tätigkeit durch eine etwa dreieinhalb Monate währende Pause unterbrochen. Möglicherweise stammen die Monogramme der beiden am 29. Mai 1153 ausgestellten Diplome für Fredelsloh, deren sonstige Ausfertigung von einem Empfängerschreiber besorgt wurde, von der Hand unseres Kanzleischreibers¹¹). Auf einem Reichstag zu Worms ließ Friedrich I. am 11. Juni 1153 eine Urkunde für Cluny ausstellen, die Arnold II. D zu verfassen hatte; Barbarossa bestätigt darin der berühmten Abtei die Übertragung des Reichsklosters Beaume¹²). Etwa einen Monat später diktiert und mündet jener ein Diplom für den Markgrafen Hermann von Baden¹³). Sonst sind aus der zweiten Jahreshälfte 1153 keine (echten) Diplome auf uns gekommen. So finden wir unseren Notar nur noch als Verfasser eines königlichen Briefes an Wibald von Stablo in Aktion¹⁴). Am 17. Jänner 1154 erhielt das Bistum Genf in Speyer ein

hec omnia eterna lege valitura . . St. 3662: *Et ut hec omnia in perpetuum* . . Es sei noch bemerkt, daß in den Anmerkungen dieses Kapitels nur auf einzelne jeweils wesentlich erscheinende sprachliche Parallelen eines Diploms zu zeitlich nahestehenden hingewiesen wird. Eine zusammenfassende Übersicht über die Gestaltung der einzelnen Formulareile in den von Arnold II. D verfaßten Diplomen wird am Schluß gegeben.

¹⁰) St. 3663; als Vorurkunde diente DH III. 134; die Tages- bzw. Monatsangabe *XV kal. februarii* ist sicher nicht richtig, vgl. Simonsfeld, Jahrbücher S. 154 Anm. 10; die auf der Vorurkunde basierende *Publicatio* wurde durch *Christi regnique fidelium sollers (industria)* erweitert, wobei wiederum besonders auf *sollers* verwiesen sei; vgl. auch S. 535 Anm. 6.

¹¹) St. 3669, 3670; vgl. Egger, Schreiber S. 78.

¹²) St. 3671; in der *Publicatio* finden wir wieder *sollers noverit industria*, in der Poenformel *Si quis autem in aliquo temere contraire tentaverit, regio banno subiaceat* . . weisen die Ausdrücke *in aliquo* (außerdem in St. 3705 A, 3714) und besonders *contraire* (weitere in St. 3647, 3680, 3693 usw.) auf Arnold II. D hin, zur Zeugenankündigung *Testes interfuerunt, quorum nomina subscripta cernuntur* vergleiche die von St. 3661: *Testes interfuerunt, quorum nomina subternotata cernuntur* und von St. 3677: *Testes quoque interfuerunt, quorum nomina subternotata cernuntur*. Eine in Paris (Bibl. Nat.) befindliche Nachzeichnung des Originals, die ich noch nicht einsehen konnte, wird wahrscheinlich noch genauere Rückschlüsse auf den Schreiber ermöglichen.

¹³) St. 3677; ausgestellt am 12. Juli 1153; die *Publicatio* — sie enthält natürlich wieder das charakteristische *sollers* — wird mit *quocirca* eingeleitet, wie dies auch in der Mehrzahl der in der Folgezeit von Arnold II. D verfaßten Diplome der Fall ist; zur Zeugenankündigungsformel vgl. vorige Anm.

¹⁴) St. 3679 A; Barbarossa fordert Wibald auf, sich zu Allerheiligen bei ihm in Köln einzufinden, womit der terminus ante quem gegeben ist; zu . . *obsequio tuo, quod . . impendisti, gratiosum apud nos favorem . . obtinuisti* vgl. St. 3671 (Arenga): . . *ad . . gratiosum favorem eis impendimus* und St. 3699 (Arenga): . . *gratiosum favorem adhibere*. Der Brief wird mit einer Art Poenformel abgeschlossen: *Quicumque enim serenitatem tuam in aliquo conturbaverit, gratie*